https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-79-1

Mandat der Stadt Zürich betreffend Hilfeleistungspflicht bei Selbstmördern und verunfallten Personen

1778 Juli 22

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Vorurteilen der Landschaftsbewohner gegenüber Verunfallten und Selbstmördern ein Mandat. Verordnet wird, dass ein verunfallter Mensch gemäss der gedruckten Anleitung gerettet werden soll. Alle Helfer und Landchirurgen, die beweisen können, dass sie ertrunkene oder verunfallte Personen gerettet haben, erhalten eine angemessene Belohnung. Die verordneten Herren des Sanitätsrates werden in einem solchen Fall zunächst eine Untersuchung anstellen.

Kommentar: Im 18. Jahrhundert waren in Zürich viele Menschen der Überzeugung, dass ein Selbstmord durch den Teufel herbeigeführt worden sei. Da ausserdem die Rettung eines Selbstmörders als negativ für die eigene Ehre angesehen wurde, kam es immer wieder zu unterlassenen Hilfeleistungen bei durch Suizid verunglückten Personen. Diese Vorstellungen, die aus obrigkeitlicher Sicht vor allem auf der Landschaft vorherrschend waren, versuchte der Zürcher Rat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu beseitigen. Im Jahre 1766 wurde eine Anleitung gedruckt, in der im ersten Teil detaillierte Anweisungen zur Wiederbelebung von ertrunkenen, erwürgten und erstickten Personen aufgeführt werden. Im zweiten Teil der Anleitung wird darauf hingewiesen, dass Personen, die sich selbst zu töten versuchen, geholfen werden muss. Die Körper von Personen, die sich aus Wahnsinn oder Melancholie getötet haben und nicht weiter als eine Stunde von der Stadt Zürich entfernt liegen, sollen gemäss der Anleitung zur Sektion ins Anatomiegebäude gebracht werden (StAZH III AAb 1.13, Nr. 2).

Trotz der Anleitung kam es weiterhin zu Unterlassungen von Hilfeleistungen bei Selbstmordfällen. Daher beauftragte der Zürcher Rat am 29. April 1778 den Sanitätsrat, einen Bericht zu verfassen, welche Massnahmen ergriffen werden mussten, damit ertrunkene und infolge von Suizid verunfallte Personen künftig gerettet werden könnten. Der Bericht wurde am 13. Juli 1778 in einer Sitzung des Sanitätsrats besprochen. Zunächst bestätigte der Sanitätsrat die Anleitung des Jahres 1766. Damit diese aber künftig wieder in Erinnerung gerufen werde, wurde empfohlen, dass die Anleitung allen Vögten auf der Landschaft zuhanden der Landchirurgen zugestellt sowie von allen Pfarrern ein Mandat von den Kanzeln verlesen werden solle. Ausserdem sollten hilfeleistende Personen eine Entschädigung erhalten, wobei der Sanitätsrat dies zuvor untersuchen sollte. Zuletzt empfahl der Sanitätsrat in seinem Bericht, dass die Pfarrer in ihren Predigten, insbesondere wenn das Mandat verlesen würde, die Angehörigen von ihren unverantwortlichen vorurtheilen und abergläubischen einbildungen abbringen sollten (StAZH B III 245, S. 185-187).

Der Zürcher Rat besprach den Bericht am 22. Juli 1778 und hiess alle Vorschläge gut. Der Antistes Johann Rudolf Ulrich wurde ausserdem aufgefordert, allen Pfarrern schriftlich mitzuteilen, dass sie das Mandat verlesen sowie in ihren Predigten auf die christliche Pflicht der Rettung verunglückter Menschen hinweisen sollten (StAZH B II 982, S. 34-35).

Zu Selbstmord in Zürich vgl. HLS, Selbstmord; Schär 1985; Wyss 1796, S. 251-254.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen / Unseren gnädigen wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen; demnach Wir schon zu verschiedenen mahlen, und auch erst vor weniger Zeit die traurige Bemerkung zu machen den Anlaas gehabt haben, daß besonders auf Unserer Landschaft die unverantwortliche Vorurtheile und abergläubische Einbildung, es wäre die einem verunglückten Menschen, besonders aber die einem Selbst-Mörder erzeigende Rettungs-Begierde, der Ehre des Menschenliebenden Retters nachtheilig, so sehr tiefe Wurzel in den Herzen

20

der Unserigen geschlagen, daß einige solch Verohnglückter, in allen Betrachtungen höchst-bedaurenswürdige Gegenständen ganz hilflos gelassen worden, und mithin, weil niemand Hand anlegen wolte, obgleich sie nach grosser Vermuthung leicht hätten gerettet werden können, zu Grund gehen müssen.

Es ergehet demenach an alle Unsere Angehörige das ernstgemeinte Landesvåtterliche Ansinnen und Befehl, die pflichtmåßige Erfüllung dieser dem Christen und dem Menschenfreund so würdigen Obliegenheit sich bestens angelegen seyn zu lassen, und bey allen Gelegenheiten, welche Gott gnådig abwenden wolle, dergleichen Verunglückten mit möglichster Thätigkeit, und gånzlicher Befolgung Unserer vormals dießfalls in den Druck gegebenen, nun wieder erneuerten Anleitung¹ beyzustehen, und zu ihrer Rettung kräftigst zu verwenden, mit wiederholt beygefügter Versicherung, daß dem oder denjenigen, so durch ohnwiedersprechliche Beweisthümmer darthun könnten, daß sie einen solchen armen Menschen errettet haben, so wol als auch besonders denen Land-Chirurgis, welche nach der in mehrgedachter Anleitung vorgeschriebenen Methode ertrunkene- oder andere verunglückte Personen wiederum hergestellt zu haben, sattsam bescheinen könnten, (worüber aber jedesmal von Unseren eigens verordneten Sanität-Räthen eine sorgfältige Untersuchung vorgenohmen werden solle) eine angemessene Belohnung werde ertheilt werden.

Wir versehen Uns, daß månniglich sich die Befolgung dieser Unserer einig auf das Wohlseyn der Unserigen abzweckenden bestgemeinten Landesvåtterlichen Verordnung bestens angelegen seyn lassen, und zur Erzielung dieser heilsamen Absichten mitzuwurken sich befleissen werde.

Geben Mittwochs den 22. Tag Heumonats, nach Christi Unsers Erlösers Gnadenreichen Gebuhrt gezehlet, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 82; Papier, 42.5 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 38, S. 161-163.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1033, Nr. 1835.

Es handelt sich um die Anleitung betreffend Hilfeleistung bei verunglückten Personen von 1766 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 2).